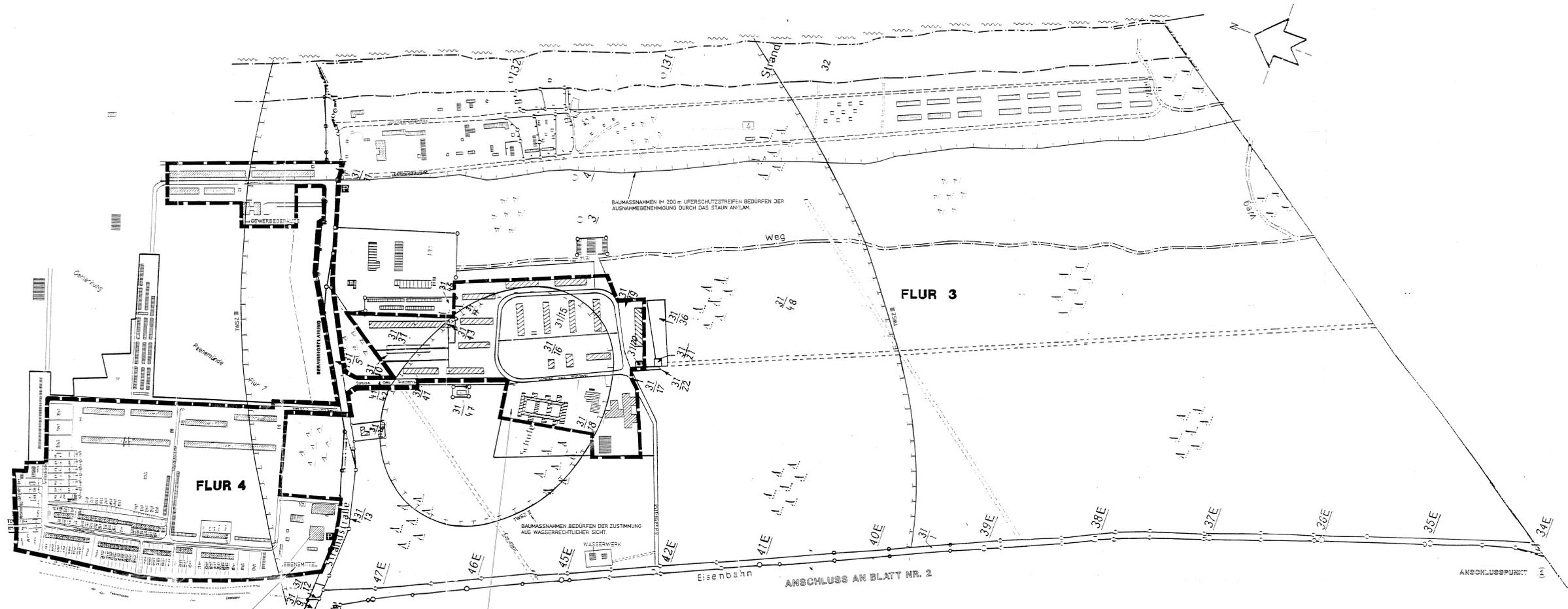


FÜR DEN ORT
KARLSHAGEN / USEDOM
NÖRDLICH DER L10 127



SATZUNG

AUFGRUND DES § 34 ABS. 4 UND 5 BauGB IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.10.1993 (BBL. I, S. 2233) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND (INVESTITIONS- UND WOHNBAULANDGESETZ) V. 22.4.1993 (BBL. I, NR. 16, S. 486) IN VERBINDUNG MIT § 4 ABS. 29 BauGB - MASSNAHMEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 6.05.1993 (BBL. I, S. 622) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG KARLSHAGEN VOM 17.08.1995 FOLGENDE SATZUNG FÜR DIE GEMEINDE KARLSHAGEN ERLASSEN:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

DIE IM ZUSAMMENHANG BEHALTEN ORTSTEILE GEM. § 34 ABS. 4 BauGB UMFASSEN DIE GEBIETE, DIE INNERHALB DER IM BEIFÜGTEN PLAN (D.F.V. 8/95) EINGEZEICHNETEN ABRUNDUNGSLINIEN LIEGEN.

§ 2 INKRAFTTRETEN

DIE SATZUNG TRITT AM TAGE NACH IHRER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

VERFAHRENSVERMERKE

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG KARLSHAGEN WURDE AM 10.10.1993 GEFASST, ER WURDE DURCH AUSGANG VOM 7.02.1994 BIS 14.03.1994 AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

KARLSHAGEN MECKLENBURG/VORPOMMERN, DEN 24.8.95

SEFFERT
DIE BÜRGERMEISTERIN

DEN BETROFFENEN BÜRGERN WURDE DURCH ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 25.10.1994 BIS 27.10.1994 UND DEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELÄNDE DURCH BETRIEBUNG VON 44 BÜROERZEUGNISSEN ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE DURCH AUSGANG VOM 15.1.1994 BIS 30.05.1994 AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

KARLSHAGEN MECKLENBURG/VORPOMMERN, DEN 24.8.95

SEFFERT
DIE BÜRGERMEISTERIN

DIE GEMEINDEVERTRETUNG KARLSHAGEN HAT DIE STELLUNGNAHMEN DER BÜRGER UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNDE AM 08.06.1994 BEHANDLT, GEPRÜFT UND ABGEWOGEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

KARLSHAGEN MECKLENBURG/VORPOMMERN, DEN 24.8.95

SEFFERT
DIE BÜRGERMEISTERIN

AUFGRUND DER VERLETZUNG DER BEKANNTMACHUNGSFRISTEN BEI DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE DER ENTWURF DER SATZUNG GEMÄSS § 2 BauGB - MASSNAHMEN ERNEUT VERKÜRZT IN DER ZEIT VOM 01.12.1994 BIS ZUM 16.12.1994 AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE DURCH AUSGANG VOM 11.1.1994 BIS ZUM 20.12.1994 AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

KARLSHAGEN MECKLENBURG/VORPOMMERN, DEN 24.8.95

SEFFERT
DIE BÜRGERMEISTERIN

DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEHALTEN ORTSTEIL BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND SATZUNGSTEXT WURDE AM 17.08.1995 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG KARLSHAGEN BESCHLOSSEN.

KARLSHAGEN MECKLENBURG/VORPOMMERN, DEN 24.8.95

SEFFERT
DIE BÜRGERMEISTERIN

DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG WURDE MIT BESCHIED DES LANDKREISES OSTVORPOMMERN VOM 28.08.1995 AZ. 61.1/03-03-07-95 - MIT AUFLAGEN - erteilt.

KARLSHAGEN MECKLENBURG/VORPOMMERN, DEN 24.8.95

SEFFERT
DIE BÜRGERMEISTERIN

DIE AUFLAGEN WURDEN NURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28.03.1995 ERFÜLLT.

VOM 14.03.1995 AZ. 61.1/03-03-07-95 - MIT AUFLAGEN - erteilt.

KARLSHAGEN MECKLENBURG/VORPOMMERN, DEN 24.8.95

SEFFERT
DIE BÜRGERMEISTERIN

DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DIE SATZUNG AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND AM 06.04.1995 DURCH BEKANNTMACHUNG IM ORTSBLATT BEKANNTMACHT WORDEN.

DABEI IST AUF DIE BESTÄTIGUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN HINGEWIESEN WORDEN.

DIE SATZUNG IST AM 06.04.95 IN KRAFT GETRETEN.

KARLSHAGEN MECKLENBURG/VORPOMMERN, DEN 24.8.95

SEFFERT
DIE BÜRGERMEISTERIN

ZEICHENERKLÄRUNG

- 31/10 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER SATZUNG
- FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- VORHANDENE HAUPTGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
- MASSANGABE IN METERN VON STRASSENBEDECKUNG SZW. GEBÄUDEKANTE BIS GELTUNGSBEREICHSGRENZE
- HAUPTVERKEHRSWEGE
- EISENBAHNANLAGE
- WALDFLÄCHEN
- WASSERFLÄCHEN
- PARKPLATZ
- 200m UFRSCHUTZSTREIFEN
- TRINKWASSERSCHUTZZONE TW5Z

ÜBERSICHTSPLAN



BLATT NR. 2

LEPO
Urbanistik
Karlshagen 18 D-17481
Tel: (038371) 29100 Fax: (038371) 20629
Telefax: (038371) 20629
Telefax: (038371) 20629

BAUVERHÄLTNIS: KLARSTELLUNGSSATZUNG KARLSHAGEN-NÖRDLICH DER L10 127

BAUHERR: GEMEINDE KARLSHAGEN

DARSTELLUNG: 8/95

1:2.500

SATZUNG DER GEMEINDE KARLSHAGEN

3. A u s l e g u n g

BEBAUUNGSPLAN "STRANDSTRASSE"

BEGRÜNDUNG

STAND: 24. 3. 1994

P.A.I. -PLANUNG-CONSULTING GmbH

Landhausstr.7, 10717 Berlin
Tel: 8616102, Fax: 8615056
begonnen von: Dipl.-Geogr. B. Grose
weitergeführt von: Dipl.-Ing.Dr.P.Friedrich

Begründung gemäß § 9 Abs.8 BauGB

1. Erfordernis der Planaufstellung

Die günstige Lage der Gemeinde Karlshagen (ca 3700 Einwohner) im Fremdenverkehrsgestaltungsraum der Insel Usedom an der Ostsee erfordert es, die äußeren Bedingungen für die Entwicklung des Tourismus zu schaffen, da besonders die Tourismusbranche positive wirtschaftliche Auswirkungen (z.B. erhöhtes Arbeitsplatzangebot) für den Ort haben wird .

Ein qualifizierter Bebauungsplan ermöglicht die Schaffung von Tourismuseinrichtungen sowie der dazugehörigen Infrastruktur - dies umso mehr, als inzwischen zahlreiche Anträge von Gewerbetreibenden vorliegen, denen die Chance einer Ansiedlung eingeräumt werden soll. Aufgrund der hierdurch bestimmten, zu erwartenden Branchenstruktur kann eine attraktive Strandstraße mit Läden, Cafés, Restaurants, Pensionen, einem Hotel sowie einigen Handwerksbetrieben entstehen. Dabei bei wird sich das neue Gebiet gestalterisch am Bild einer regionaltypischen (Bäder-) Architektur orientieren.

Von Lage, Größe, Konzeption widerspricht das Planvorhaben nicht den Zielen der Landesplanung; ebenso steht es im Einklang mit den Darstellungen eines parallel entstehenden Flächennutzungsplanentwurfs.

2. Geltungsbereich des Bebauungsplans

Das geplante Mischgebiet mit einer Gesamtgröße von 4,38 ha befindet sich im Norden der Ortslage.

Im Norden und Süden ist es von Waldflächen und geplanten bzw. vorhandenen Wohngebieten umgeben, westlich liegt das zu entwickelnde Kerngebiet von Karlshagen. Der östlich anschließende Bereich bis hin zur See war bis auf kleinere Ferienhäuser vorwiegend ungenutzt. Dort wird sich in Zukunft der Strandbereich attraktiver entwickeln.

Der Geltungsbereich umfaßt von der Flur 5 das Flurstück 1/4 und einen Teil des Flurstücks 1/5 (Bereich Dünenstraße), von der Flur 4 einen Teil des Flurstücks 12/40 (Bereich Straße der Freundschaft), von der Flur 3 Teile der Flurstücke 31/5, 31/11, 31/42 und 31/45 (Bereich Strandstraße).

Der Boden besteht aus für eine Bebauung geeigneten Fein- und Mittelsanden.

Zur Zeit befindet sich dort Kiefernwald und eine nichtbebaute Ruderalfläche.

Die Forstdirektion hat einer Rodung und Waldumwandlung unter der Bedingung der Durchführung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen zugestimmt, so daß die in dieser Küstenregion obligatorische Untersuchung und Räumung des Küstenwaldes von Munition schnellstmöglich eingeleitet werden kann (darüberhinaus besteht kein Verdacht auf Altlasten bzw. Bodenkontamination).

Das Planungsgebiet ist in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserefassung Karlshagen gelegen, so daß eine Bebauung prinzipiell möglich ist.

Die Antragstellung der Gemeinde zum Kauf des gesamten Gebietes liegt vor; sobald die Eintragung ins Grundbuch erfolgt ist, wird die Gemeinde die Baugrundstücke unter den Bedingungen der Festsetzungen des Bebauungsplans an die Bauwilligen verkaufen, was die Wahrscheinlichkeit möglicher Probleme, wie sie sich aus ungeklärten Eigentumsverhältnissen, aber auch aus als zu einengend empfundenen Festsetzungen von verbindlichen Bauleitplänen ergeben könnten, gering erscheinen läßt.

3. Festsetzungen für die Baugrundstücke

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs regelt der Bebauungsplan die besondere Art der baulichen Nutzung; hier sind im gesamten Geltungsbereich, dessen südliche Grenze durch die südliche Begrenzung der in Südwest-Nordost-Richtung verlaufenden Strandstraße gebildet wird, alle für die Bebauung vorgesehenen Flächen als Mischgebiet festgesetzt.

Mischgebiete dienen sowohl dem Wohnen als auch der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben, eine Festlegung, die sich mit der vorgesehenen Nutzung des künftigen Baugebiets deckt.

Sowohl räumlich als auch durch die Art der Nutzung stellt die Strandstraße mit ihrem Mischgebiet die Verbindung von der Hauptstraße mit ihrer Kerngebietsnutzung zum für die Erholung vorgesehenen Ostseestrandbereich her, wobei durch die differenzierten Nutzungsbestimmungen einschließlich gewisser Einschränkungen die angestrebte Ausrichtung auf touristisches Gewerbe ausdrücklich unterstützt werden soll.

Der Ausschluß bestimmter, in der Regel allgemein und ausnahmsweise zulässiger Arten von Nutzungen geschah gerade auch im Hinblick auf diese Rolle der Strandstraße, in der eine gestalterische und funktionale Komponente mitwirken; er wird zusätzlich dadurch gerechtfertigt, daß diese Nutzungsarten und Anlagen in anderen Teilbereichen der Gemeinde bereits vorhanden bzw. ausdrücklich vorgesehen sind, so daß für Karlshagen kein Versorgungsdefizit eintreten muß.

Weiter bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung. Dazu sind Festlegungen hinsichtlich der Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl sowie der Zahl der Vollgeschosse getroffen worden, Angaben, die der Sicherung der städtebaulichen Ordnung dienen und eine negative Veränderung des Ortsbildes verhindern sollen.

Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt an, welcher Anteil des Grundstücks von baulichen Anlagen überdeckt sein darf. Auch Stellplätze auf Grundstücken (incl. Zufahrten), Garagen sowie untergeordnete Nebenanlagen sind auf die Grundfläche anzurechnen.

In Mischgebieten ist generell als Obergrenze eine 60%ige Überbauung des Grundstücks zulässig (GRZ=0,6). Da hierfür voraussichtlich Bedarf besteht, ist dieser Wert für den gesamten Geltungsbereich festgesetzt worden,

Die Geschoßflächenzahl (GFZ) regelt, wieviel qm Bruttogeschoßfläche je qm Grundstücksfläche zulässig sind. Im vorliegenden Bebauungsplan ist sie -in Abhängigkeit von der gewählten Zahl der Vollgeschosse- als Höchstmaß festgesetzt, ein Wert, der bei 3 Vollgeschossen die gesetzlich mögliche Obergrenze erreicht. Dies geschah, um den Bauherrn eine vielfältige Gestaltung der Gebäude und einen hohen Ausnutzungsgrad zu ermöglichen.

Für die Zahl der Vollgeschosse wurde ein Höchst-(III) und ein Mindestmaß (II) festgesetzt, das nur im Falle der Straßencafés in der Strandstraße ausnahmsweise unterschritten werden darf. Dies geschah aus ortsgestalterischen Gründen, nämlich um das angestrebte Ziel einer städtischen "Bäderarchitektur" nicht durch eingeschossige Hallen in Gefahr zu bringen, ein Ziel, das mit dem Ausschluß bestimmter Anlagen im Geltungsbereich (die weitgehend auch an bestimmte, nicht gewünschte Bauformen geknüpft sind) Hand in Hand geht, im Einklang mit einer sinnvollen Verteilung der Nutzungsarten im gemeindlichen Gesamtgefüge ist und auch den vorhandenen Bauwünschen entgegenkommt.

Auch die gewählte Art der Bauweise deckt sich mit diesem Ziel sowie den Wünschen der Bauwilligen. Die für den östlichen Teilbereich (Block) vorgesehene Möglichkeit zur Überschreitung der für die Hausformen der offenen Bauweise an und für sich gesetzlich zulässigen Länge erklärt sich aus dem Ziel, mögliche Entwürfe für das dort vorgesehene Hotel nicht von vornherein unnötig einzuengen.

Die Festsetzungen betreffend die Fälle, in denen an die seitliche Grundstücksgrenze gebaut werden kann (Doppelhäuser und Garagen), soll mögliche Schwierigkeiten bei der Durchführung, auch im Hinblick auf ortsgestalterische Aspekte, verringern, was durch die Tatsache, daß die Gemeinde als zukünftige Bodenbesitzerin auch die Grundstücksvergabe an die Bauwilligen zu regeln gedenkt, erleichtert wird.

Eine Besonderheit, die auf der erwähnten Eigenschaft der Strandstraße als verbindendes städtebauliches Element fußt, betrifft die an sie und die anderen Straßen des Geltungsbereichs grenzenden Vorgartenbereiche der Privatgrundstücke, die in besonderer Weise in den öffentlichen Straßenraum einbezogen sein und ihn mitgestalten, mit ihm eine Einheit bilden sollen:

Einmal findet dies in den Festsetzungen des Bebauungsplans seinen Ausdruck darin, daß dort

- ein strenges Pflanz- und Unterhaltsgebot herrscht, welches die Grünordnung des öffentlichen Straßenraums nicht unbeachtet läßt, sondern einbezieht und daß Einfriedigungen der privaten Vorgärten nicht zulässig sind
- private Stellplätze nicht zulässig sind
- in der Strandstraße außer offenen Caféterrassen nur wintergartenähnliche Straßencafés errichtet werden dürfen.

Zum anderen spiegelt es sich in den Gestaltungsfestsetzungen für Dächer und Fassaden.

4. Verkehrserschließung

Erschlossen wird das Planungsgebiet durch zwei entlang der nördlichen und südlichen Grenze des Geltungsbereichs verlaufende Straßen in Südwest-Nordost-Richtung (eine davon die Strandstraße) und 4 etwa rechtwinklig dazu verlaufende Querstraßen, davon eine völlig neugeplante, ferner die im Südwesten tangierende "Straße der Freundschaft" und im Nordosten die tangierende "Dünenstraße" sowie eine weitere mittlere Querstraße.

Die äußere Erschließung geschieht durch die Strandstraße, auf der man in Richtung Westen zur Ortsdurchfahrt im Zuge der L II O 127 gelangt, die die Orte Trassenheide und Peenemünde verbindet.

Das gesamte Gebiet soll im Interesse der Erholungsfunktion verkehrsberuhigt werden; im Bebauungsplan geschieht dies durch Festsetzung der öffentlichen Verkehrsflächen (mit Ausnahme der "Straße der Freundschaft") als verkehrsberuhigter Bereich, eine Maßnahme, die die Gemeinde im gesamten Bereich durch Festlegung von Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit auszugestalten beabsichtigt.

Innerhalb der neugeplanten Straßen herrscht eine gewisse hierarchische Ordnung: Die Straßen in Südwest-Nordost-Richtung sind weitgehend gleich, mit einer Fahrbahnbreite, die die Begegnung zweier Busse ohne Anhalten erlauben soll (6,45m), einseitigem Längsparkstreifen (2,15m) und zweiseitigen, relativ schmalen Grünstreifen (von etwa und 1,30 und 1,60m Breite). Beide weisen beidseitig Geh-/Radwege auf, wobei ursprünglich in Abhängigkeit von der Bedeutung der jeweiligen Straße die Gehwege unterschiedlich breit dimensioniert waren (in der Strandstraße etwa 3,73m, in der Parallelstraße= 2,50m). Die Breite der Strandstraße betrug dabei insgesamt 19,62m, die der Parallelstraße 16,50m. Inzwischen hat sich bei der eingehenderen Erschließungsvorbereitung für die Strandstraße ihr Verlauf und Querschnitt im nordöstlichen Abschnitt leicht verändert: die Breite des zur südlichen Grenze des Geltungsbereichs gelegenen Grünstreifens beträgt jetzt nur noch 1,30m und die des Geh-/ Radwegs 2,43m, so daß die Strandstraße in diesem Abschnitt insgesamt nur noch 17,69m breit ist.

Es folgen die beiden mittleren Querstraßen mit deutlich schmalerer Fahrbahn. Der Aufbau ist im einzelnen jeweils im Südwest-Nordost-Querschnitt wie folgt:

a) für die westliche Querstraße : Gehweg von b= 1,50m, Grünstreifen von 1,55m,

Fahrbahn von 5,45m, in Grün eingebettete Doppelparkbuchten in Schrägaufstellung von b=6,45m, Gehweg von 1,50m; Gesamtbreite = 16,50m

b) für die östliche Querstraße : Gehweg von 2,57m, kombinierter Schrägpark- und Grünstreifen von 4,66m, Fahrbahn von 4,59m; Gesamtbreite = 11,82m: .

Die Zahl von öffentlichen Stellplätzen im Geltungsbereich beträgt insgesamt 132 von denen sich 46 in der Strandstraße, 40 in der nördlichen Parallelstraße, 12 in der mittleren westlichen und 6 in der mittleren östlichen Querstraße befinden.sowie 28 in der Dünenstraße.

5. Ver- und Entsorgung

Die Wasserversorgung ist über die Nordwasser GmbH gesichert, die in Karlshagen ein Wasserwerk betreibt. Die Löschwasserversorgung geschieht über Hydranten.

Für die Entwässerung ist das Trennsystem vorgesehen: Schmutzwasser wird über Steinzeugrohre bis zum nächsten Schacht der vorhandenen Ortsentwässerung und weiter zur Kläranlage in Karlshagen geleitet, die Entsorgung des Regenwassers erfolgt direkt über örtliche Versickerung auf den Privatgrundstücken; auf den Verkehrsflächen geschieht die örtliche Versickerung mit Hilfe von Sickerkanälen.

Der Ausbau der Gasversorgung ist von der HGW Hanse Gas noch für 1993 vorgesehen. Es ist angestrebt, die in der Nachbarschaft vorhandene Energiezentrale (Heizhaus) für das geplante Mischgebiet zu nutzen, so daß eine umweltschonende zentrale Versorgung durch Heizwärme und Warmwasser möglich ist.

Auch die Stromversorgung des Planungsgebietes gilt als gewährleistet: nach Vorliegen des bestätigten Bebauungsplans wird die HEVAG in Greifswald eine Erschließungskonzeption hierfür erarbeiten.

Für die Telekommunikation wird die TELEKOM ein Reservekabel verlegen, das zu gegebener Zeit aktiviert werden kann.

6. Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach § 9 Abs.1 Nr. 25 und 20 BauGB

Die ausführlichen Festsetzungen zur Grünordnung (die die planungsrechtliche Umsetzung der Angaben eines begleitenden Grünordnungsplanes sind) erklären sich einmal aus der besonderen Bedeutung, die ihnen an sich wegen ihrer großen ökologischen und ortsgestalterischen Wirkung für den Erholungsort Karlshagen zukommt,

zum anderen sind sie Teil der auf Grund des Freiflächenverbrauchs gemäß (Bundes- und Landes-) Naturschutzgesetz geforderten Ausgleichsmaßnahmen. Zu diesen gehört außerdem eine Neuaufforstung, für deren Durchführung nur noch die Details mit dem Forstamt abzustimmen sind. Als Einzelmaßnahme wären auch die Festsetzungen zum (großfugigen) Belag von öffentlichen Straßen sowie Stellplatz- und Zufahrtsflächen auf privatem Grund zu nennen, wofür der Gesichtspunkt möglichst geringfügiger Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens ausschlaggebend war, um so ein weiteres Element des Ausgleichs für die planerische Ausschöpfung der durch die Baunutzungsverordnung gegebenen Obergrenzen im Geltungsbereich einzubringen.

7.) Planungsstatistik

Bruttobauland: 4,38 ha

Bruttosiedlungsdichte: ca 22 Grundstücke mit i.M. 847 qm im westlichen und mittleren Baubereich, ein Hotel im östlichen Baubereich

Nettobauland: 2,65 ha

Erschließungsflächen einschließlich Verkehrsgrün und öffentlichen Stellplätzen:
1,73 ha.

8.) Folgekosten

Für die neuzuschaffenden Erschließungsflächen sind ca 4,7 Mill. DM an Kostenaufwand zu erwarten. Davon entfallen etwa 1,9 Mill. DM allein auf die Strandstraße, für die seitens der GVFG bei Bau im Jahre 1994 eine 90%ige Förderung bewilligt ist. Für den Rest wurde der Antrag auf Zuwendung zur Förderung wirtschaftlicher Infrastruktur gestellt, dessen Bewilligung eine 70%ige Kostenübernahme bedeuten würde. Der Rest von ca 1,14 Mill. DM entfiel auf die Gemeinde, die sie beim Grundstücksverkauf erheben wird; das sind ca 43 DM/pro qm Nettobauland für die Anlieger.

Karlshagen, den 15.09.94

Seiffert
Seiffert
Bürgermeister



Karlshagen, den 14.03.96

Seiffert
Gemeinde Karlshagen
-Der Bürgermeister-

